

## Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

### Widerspruchsrecht betroffenen Personen gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sowie gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, hier im Zusammenhang mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes in Berlin am 26. Mai 2019

#### Bekanntmachung vom 15.03.2019

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

II A 13 / II A 1 (k)

Tel.: 90269 – 2221 oder 90269 – 0, intern: 9269 – 2221

#### 1. Rechtsgrundlagen, Allgemeines

- I. Nach § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, darf die Meldebehörde, sofern **Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft** Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaft angehören, von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes sowie Sterbedatum übermitteln.
- II. Nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes darf **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden.

Diese Auskünfte dürfen sich nur auf Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erstrecken, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahl- oder Abstimmungsberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Die Auskünfte und Auszüge aus dem Melderegister dürfen nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes von den Wahlbewerbern nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der

Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlbewerber müssen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben.

- III. Nach § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern erteilen. Diese Auskünfte umfassen Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.
- IV. Nach § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes darf **Adressbuchverlagen** zu allen Einwohnern, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

## **2. Widerspruchsrecht**

Betroffene Personen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes und/oder nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes ohne Angaben von Gründen zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden; er ist an ein Bezirksamt von Berlin - Amt für Bürgerdienste – (Bürgerämter) oder an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Einwohnerangelegenheiten, 10958 Berlin, unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums sowie der gegenwärtigen Anschrift zu richten und eigenhändig zu unterschreiben.

Der Widerspruch kann unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses auch zur Niederschrift bei einem Bürgeramt eingelegt werden.

Die Wahl- und Abstimmungsberechtigten können ihren Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer Daten an die Wahlbewerber nur einheitlich geltend machen. Dies bedeutet, dass ein ausgesprochener Widerspruch alle Wahlen und Abstimmungen einschließt und gegenüber allen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern gilt.

Das Gesetz erlaubt keine Unterscheidung hinsichtlich jener Wahlbewerber, an die der einzelne Wahlberechtigte seine Daten weitergeben lassen will, und anderer, hinsichtlich derer ein derartiger Wille nicht vorliegt. Deshalb darf die Meldebehörde nur uneingeschränkte Widersprüche beachten.

Die Widersprüche werden im Melderegister zeitlich unbegrenzt vermerkt. Wenn Sie die Löschung eines eingetragenen Widerspruchs im Melderegister wünschen, so müssen Sie dies zum gegebenen Zeitpunkt gegenüber der Meldebehörde erklären.

### **3. Widerspruchsfrist**

Eine generelle Frist, innerhalb derer die Widerspruchsrechte ausgeübt werden können, gibt es nicht. Um sicherzustellen, dass Ihr Widerspruch nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes Berücksichtigung finden kann, wird diese Frist auf den

**30. April 2019**

festgesetzt. An diesem Tage müssen die Erklärungen über die Ausübung des Widerspruchsrechts bei einer der vorstehend bezeichneten Stellen eingegangen sein.

### **4. Entbehrlichkeit des Widerspruchs**

Folgende Personen brauchen ihren Widerspruch nicht gesondert zu erklären:

- Einwohner, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihren Widerspruch zur Übermittlung ihrer Daten erklärt haben (zum Beispiel anlässlich einer Anmeldung in Berlin, bei früheren Wahlen oder aus sonstigem Anlass).

### **5. Teilweise Entbehrlichkeit des Widerspruchs:**

Einwohner, bei denen eine Auskunftssperre wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen nach § 51 des Bundesmeldegesetzes im Melderegister eingetragen sind, müssten gegebenenfalls nur den Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes erklären (I. Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft), weil die Auskunftssperre nur die Widerspruchsrechte nach § 50 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes umfasst (II. bis IV.).

Einwohner, für die die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet hat. Das sind beispielsweise Personen, die nach Kenntnis der Meldebehörde in einer Justizvollzugsanstalt, in einer Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt gemeldet sind.

Bei diesem Sperrvermerk ist nur der Widerspruch nach § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes eingeschlossen (IV. Adressbuchverlage). Die restlichen Widersprüche nach § 42 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes (I. Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft), sowie nach § 50 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes (II. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen, III. Alters- oder Ehejubiläen) müssten gegebenenfalls separat erklärt werden.

Berlin, 15.03. 2019